

Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik

11011 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 51 05 11  
50941 Köln

Telefon (02 21) 3 76 10 71  
Telefax (02 21) 3 76 10 73

E-Mail [info@abv.de](mailto:info@abv.de)

Internet [www.abv.de](http://www.abv.de)

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0663  
vom 17.09.04  
15. Wahlperiode**

13. Sep. 2004  
151040377

**Anhörung am 20.09.2004 zum Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) Bundestagsdrucksache 15/3654 / Drucksache Bundesrat 430/04**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Kirschner,  
sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) nehmen wir für die von uns vertretenden auf Landesrecht beruhenden öffentlich-rechtlichen Pflichtversorgungseinrichtungen der verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten) wie folgt Stellung:

Die berufsständischen Versorgungswerke sind von den geplanten Änderungen in der Zuständigkeit für Versicherte (§ 127 SGB VI – E) mittelbar wegen der Auswirkung auf das Befreiungsrecht des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI betroffen. Aus diesem Grunde bitten wir,

---

die Zuständigkeit für das Befreiungsrecht des § 6 SGB VI ausschließlich in die Zuständigkeit der beiden Bundesträger (DRV Bund, DRV Knappschaft- Bahn-See) zu legen.

Zwar gibt es im derzeitigen Recht keine alleinige Zuständigkeit der BfA, diese ist allerdings für die Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen fast ausschließlich zuständig. In § 6 Abs. 3 SGB VI ist allgemein gehalten bestimmt, dass der Träger der Rentenversicherung über die Befreiung entscheidet. Die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers ergibt sich damit auch aus den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der §§ 126 ff. SGB VI. Da es sich bei den Mitgliedern der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ausschließlich um Personen handelt, die, soweit sie nicht selbständig sind, ihren Beruf im Angestelltenverhältnis ausüben, ist die BfA zuständig. Nur in den Fällen, in denen es sich um Knappschaftsärzte handelt, ist zurzeit auch die Bundesknappschaft zuständig. Hierbei handelt es sich aber um einen sehr kleinen Personenkreis.

Das Befreiungsverfahren und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen werden seit Jahrzehnten in der Grundsatzabteilung der BfA und einer entsprechenden Fachabteilung betreut. Hierdurch ist ein in der Praxis bewährtes Befreiungsverfahren entstanden, in dem die Versorgungswerke die vom Antragsteller ausgefüllten Befreiungsantragsformulare mit Bestätigungsvermerken der Berufskammern über das Vorliegen einer Kammerpflichtmitgliedschaft bzw. mit einem Bestätigungsvermerk des Versorgungswerks über das Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft per Sammelsendung an die BfA senden. Dieses Verfahren gewährleistet ein zügiges und einheitliches Befreiungsverfahren, das sich seit Jahrzehnten in der Praxis bewährt hat. Probleme, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, können so schnell und einheitlich geklärt und in die Praxis umgesetzt werden.

Eines der Ziele der Reform ist, die Verwaltungs- oder Verfahrenskosten in der Rentenversicherung zu senken. Wenn die neuen Regionalträger erstmals mit dem Befreiungsrecht in Berührung kommen, hätten sie für eine jeweils geringe Zahl von Betroffenen die entsprechende Kompetenz aufzubauen (Die Befreiungen betreffen zurzeit jährlich 18.000 – 20.000 Fälle). Dabei darf man nicht übersehen, dass die Regionalträger es dann mit 80 berufsständischen Versorgungswerken zu tun haben. Dies gefährdet die rasche Absenkung der Verwaltungskosten sowie langfristig das Ziel der Wirtschaftlichkeit und Effektivität der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Modernisierung der Verwaltungsstrukturen, die mit dieser Reform auch erreicht werden sollen. Ein Verbleib des von § 6 SGB VI erfassten Personenkreises beim Bundesträger hingegen würde die künftige

---

Zuordnung der künftigen Regionalebene und der Bundesebene nach der Quote 45:55 nicht berühren, d.h. die zentrale VSNR-Vergabe könnte davon unabhängig bleiben. Auch soll es zu den Aufgaben des neuen Bundesträgers gehören, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben sowie wichtige Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wahrzunehmen. Mit der Durchführung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung würde zudem eine bundesweit einheitliche Rechtsausübung sichergestellt, was der Stärkung der ebenfalls angestrebten Geschlossenheit der Rentenversicherung dienen würde. Dem Ziel der zunehmenden Versicherungsnähe würde kein Abbruch getan, da durch die Befreiung gerade Zuständigkeiten des Rentenversicherungsträgers für den Personenkreis im Tagesgeschäft enden. Die in der Praxis auf verschiedene Berufsgruppen anzuwendende und auszulegende Befreiungsvorschrift erfordert eine zentrale Kompetenz weit über den materiellen Inhalt der rentenrechtlichen Vorschriften hinaus. Es handelt sich typischerweise um grundsätzliche Fach- und Rechtsfragen, die mit dem Gesetzentwurf dem Bundesträger zugewiesen werden. Ein Aufbau der entsprechenden Kompetenz bei den Regionalträgern würde hingegen weder wirtschaftlich noch effektiv sein und sich in dem einzuführenden Benchmarking-Verfahren für die Regionalträger negativ bemerkbar machen, da auch nach dem neuen Übergangsrecht (§ 274c Abs. 1 SGB VI-E) nach wie vor zu befreiende Freiberufler grundsätzlich beim Bundesträger verbleiben. Dieser kann diese Aufgabe, wie schon angesprochen, mit der vorhandenen Kompetenz wirtschaftlicher wahrnehmen.

Das von uns vorgetragene Anliegen wird durch die nachfolgend vorgestellte Darstellung verdeutlicht:

Die in der berufsständischen Versorgung erfassten Personenkreise verfügen bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung (regelmäßig nach Abschluss des Studiums) nicht über eine Versicherungsnummer (VSNR). Für Personen ohne VSNR ist nach den vorgesehenen Regelungen der Bundesträger zuständig, der wiederum, z. B. bei Eingang eines Befreiungsantrages gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, zunächst das Verfahren zur Vergabe einer VSNR einzuleiten hätte. Wenn danach ein Regionalträger für den einschlägig Betroffenen zuständig würde, so müsste der Bundesträger diesem den Befreiungsantrag zur Entscheidung übermitteln. Diese, nach unserer Beurteilung sich regelmäßig einstellende, längere Verfahrensdauer würde zusätzlichen Verwaltungsaufwand noch dadurch generieren, weil die Beiträge bis zur Erteilung des Befreiungsbescheides grundsätzlich weiter an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen sind. Diese Beiträge müssten nach Erteilung des Befreiungsbescheides seitens der Rentenversicherung wieder an den Versicherten und seinen Arbeitgeber ausgekehrt werden, erst dann kann das berufsständische

---

Versorgungswerk, das die Beiträge während des laufenden Befreiungsverfahrens regelmäßig stundet, Beiträge erheben.

Der künftige Bundesträger sollte nach unserer Auffassung allerdings nicht nur für das Befreiungsverfahren, d. h. für die Erteilung des Befreiungsbescheides zuständig sein, sondern der Personenkreis insgesamt sollte durch den künftigen Bundesträger betreut werden. Dies deshalb, weil die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass zunehmend Sachverhalte zu klären sind, in denen es um die Tragweite einer bereits ausgesprochenen Befreiung geht. Dabei sind häufig auch spezielle Kenntnisse des jeweiligen Berufsrechts erforderlich, über die, durch die Jahrzehnte lange Erfahrung, der künftige Bundesträger – BfA- verfügt.

Aus all diesen Gründen regen wir an, die Zuständigkeit des zukünftigen Bundesträgers für den vom Befreiungsrecht des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfassten Personenkreis explizit in z. B. § 6 Abs. 3 SGB VI zu regeln, um auch so künftig die einheitliche Betreuung dieses Personenkreises sicherzustellen.

Freundliche Grüße

RA Dr. Ulrich Kirchhoff  
Vorsitzender des Vorstandes